

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1969

Nummer 130

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203202 203231	7. 8. 1969	RdErl. d. Finanzministers Kinderzuschlag und Waisengeld während der sog. Vorlesungsstreiks	1486
8202	14. 8. 1969	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1436

I.

203202
203231**Kinderzuschlag und Waisengeld
während der sog. Vorlesungsstreiks**RdErl. d. Finanzministers v. 7. 8. 1969 —
B 2105 — 18.2.11 — IV A 2

- 1 Nach § 18 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) sowie § 173 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) werden Kinderzuschlag und Waisengeld über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus nur gewährt, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.
- 1.1 Wird der Besuch von Vorlesungen, Seminaren, Übungen usw. vorübergehend wegen eines sog. Vorlesungsstreiks unmöglich, so sind der Kinderzuschlag und das Waisengeld grundsätzlich weiterzuzahlen.
- 1.11 Dies gilt jedoch nicht, wenn der Student exmatrikuliert worden ist oder wenn er bei fortbestehender Einschreibung während der Vorlesungszeit einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgeht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. In derartigen Fällen sind die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 LBesG 68, § 173 Abs. 2 LBG nicht mehr gegeben, so daß die Zahlung von Kinderzuschlag und Waisengeld einzustellen ist.
- 1.2 Die Zeiten, in denen der Student wegen einer Exmatrikulation oder wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht studiert, sind keine üblichen Übergangszeiten im Sinne der BV Nr. 6 Abs. 6 zu § 18 LBesG.
- 1.3 Eine durch einen Vorlesungsstreik begründete Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung gilt nur dann nicht als Verzögerung im Sinne des § 18 Abs. 4 LBesG, wenn der Studierende an dem Vorlesungsstreik teilgenommen hat.
- 2 Die Empfänger des Kinderzuschlages oder Waisengeldes sind verpflichtet, der für die Zahlung des Kinderzuschlages bzw. des Waisengeldes zuständigen Behörde alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen, die auf die Gewährung des Kinderzuschlages und des Waisengeldes Einfluß haben; dazu gehören neben der Exmatrikulation auch die Teilnahme an einem sog. Vorlesungsstreik und die Aufnahme einer regelmäßigen Tätigkeit gegen Entgelt im Sinne der Nummer 1.11.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1969 S. 1486.

8202

**Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder (VBL)**RdErl. d. Finanzministers v. 14. 8. 1969 —
B 6130 — 1.2.1 — IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder am 14. Mai 1969 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Satzung gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 144 vom 8. 8. 1969 bekanntgegeben.

In der mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBL. NW. 8202) veröffentlichten Satzung ergeben sich folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der Deckungsrücklage“ ersetzt durch die Worte „des Deckungsvermögens“.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „— Abt. B —“ ersetzt durch die Worte „Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester, die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen“.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt durch die Worte „den der Geburtstag fällt“.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „wird der Antrag spätestens drei Monate nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflicht zur Versicherung als nicht entstanden.“

3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „nach beamtenrechtlichen“ ersetzt durch die Worte „nach beamten- oder soldatenrechtlichen“.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „angehören muß (z. B. Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturochester, Bundesbahnversicherungsanstalt — Abt. B —, Bremische Ruhelohnkasse)“ ersetzt durch die Worte „(Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, Bremische Ruhelohnkasse oder eine gleichartige Versorgungseinrichtung) angehören muß.“
- c) An Buchstabe d wird nachstehender Halbsatz angefügt: „wenn auf Grund Tarifvertrags oder Arbeitsvertrags an Stelle der Pflichtversicherung bei der Anstalt eine Lebensversicherung fortgeführt wird oder“.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um einen der Hälfte des jeweiligen Beitragssatzes für die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten entsprechenden Vorhundertssatz des Arbeitsentgelts (Absatz 7). Übersteigt das Arbeitsentgelt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, bleibt der übersteigende Betrag unberücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag nach den Sätzen 1 und 2 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 40 Abs. 2 Buchst. c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“
- b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) Absatz 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Sätze 1 und 2. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 40 Abs. 2 Buchst. c oder d.“
- d) In Absatz 7 treten an die Stelle der Sätze 1 bis 3 die folgenden Sätze 1 bis 5:
„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt sind der steuerpflichtige Arbeitslohn und der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige Teil des Arbeitslohnes. Unberücksichtigt bleiben jedoch
a) Kinderzuschläge,
b) Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeits-

vertrag ausdrücklich als nicht ruhegehalffähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind.

- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers.
- d) Krankengeldzuschüsse.
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.
- f) Jubiläumszuwendungen, die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden.
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, in dem weder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt noch Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß zustehen.
- h) der Unterschiedsbetrag zwischen der Werkdienstwohnungsvergütung und der ortsüblichen Miete.
- i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile.
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung).
- l) Schulbeihilfen.
- m) einmalige Zuwendungen anläßlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie.
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens.
- o) Erfindervergütungen.
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen).
- q) Sprachenzulagen im Bundesdienst.
- r) Wohnungs- und Heizkostenzuschüsse an Arbeitnehmer der Bundeswehr.

Hat der Arbeiter für einen Lohnzahlungszeitraum Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraums Lohnabrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt für diesen Lohnzahlungszeitraum Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat.

In diesem Lohnzahlungszeitraum Lohnabrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Dem Angestellten gezahlte Krankenbezüge sind auch dann beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.“

- e) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.
- f) In Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „Lohnzahlungszeiträume“ ersetzt durch die Worte „Zahlungszeiträume/Abrechnungszeiträume“.
- g) Dem Absatz 10 werden folgende Sätze 2 und 3 als Unterabsatz angefügt:
„Beitragszeiten sind nur die Zeiten, für die Beiträge für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung gezahlt werden. Beiträge für die einmaligen Zahlungen, die in einem Zeitraum geleistet werden, für den keine Beiträge aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 zu entrichten sind, sind dem Kalendermonat zuzuordnen, auf den letztmals Beiträge aus solchen Bezügen entfallen.“

- 5. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Beitragserstattung beantragt“ die Worte „oder der Anspruch auf Beitragserstattung erloschen ist“ eingefügt.

- 6. Dem § 35 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten als von der Anstalt gewährt.“

- 7. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
„an dem — abgesehen von dem Antrag — die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes erfüllt sind.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Dasselbe“ ersetzt durch das Wort „Entsprechendes“.

- 8. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1283 RVO oder §§ 55, 60 AVG oder §§ 75, 80 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind.“

- b) Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 werden gestrichen, die Bezeichnung „b)“ wird beibehalten.

- c) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „nach § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62)“ eingefügt.

- d) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. d werden nach den Worten „des Versorgungsrentenberechtigten“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62)“ eingefügt.

- e) Absatz 5 wird gestrichen.

- 9. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten“ ersetzt durch die Worte „Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein“.

- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Mindestruhegehalt“ ein Komma gesetzt; die Worte „eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamten-gesetz“ werden ersetzt durch die Worte „das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Bundesbeamten-gesetz im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zustehen würde“.

- 10. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Anstalt, für die“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62)“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

- aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre zugrunde liegen,
- bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG (§ 40 Abs. 2 Buchst. c) oder zu einer Lebensversicherung (§ 40 Abs. 2 Buchst. d) entrichtet worden sind,
- abzüglich der Zeiten des Absatzes 1 — zur Hälfte.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. a sind die Zeiten des Absatzes 2 Buchst. a, bb nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. Je 30 Tage sind ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Buchst. a, aa hinzuzurechnen. Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. Der verbleibende Rest ist zu halbieren und gegebenenfalls auf volle Monate aufzurunden.
- Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. b entsprechend.“
11. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „um den Vorphundertatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich nach Ablauf dieses Kalenderjahres bis zum“ ersetzt durch die Worte „um die Summe der Vorphundertätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Tages vor dem“.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und auf volle Deutsche Mark aufzurunden“ gestrichen.
- c) In Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.
- d) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- e) In Absatz 6 werden die Worte „§ 56 ist anzuwenden“ ersetzt durch die Worte „es ist nach § 56 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern“.
12. In § 44 Abs. 2 werden nach den Worten „neu berechnet“ die Worte „, wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 62) weitere Beiträge entrichtet worden sind“ eingefügt.
13. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b werden der Punkt hinter den Worten „zu leisten hatte“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
- c) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) den einem schuldlos geschiedenen Ehemann gleichgestellten früheren Ehemann der Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen des Buchstaben b vorliegen.“
14. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:
- „Die Gesamtversorgung beträgt
- a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v.H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 55 a neu zu berechnen gewesen wäre,
- b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen
- ist, 60 v.H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“
- b) Absatz 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte oder wenn nicht nach § 1268 Abs. 5 Satz 1 RVO, § 45 Abs. 5 Satz 1 AVG, § 69 Abs. 5 Satz 1 RKG ein höherer Betrag gewährt würde;
- keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind,“.
- c) Absatz 2 Satz 1 Buchst. b wird gestrichen, die Bezeichnung „b)“ wird beibehalten.
- d) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „des § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62)“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. d werden nach den Worten „des Verstorbenen“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62)“ eingefügt.
- f) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- g) In Absatz 3 wird das Wort „Versorgungsrentenberechtigte“ ersetzt durch die Worte „versorgungsrentenberechtigten Witwe“.
- h) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufsunfähig oder nicht erwerbsunfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigten Waise zu erziehen, gilt Satz 1 entsprechend.“
- i) Absatz 6 wird gestrichen.
15. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
- „Die Gesamtversorgung beträgt
- a) für die Halbwaise eines Versorgungsrentenberechtigten 12 v.H., für die Vollwaise 20 v.H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 55 a neu zu berechnen gewesen wäre,
- b) für die Halbwaise eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 12 v.H., für die Vollwaise 20 v.H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „im Falle des § 46“ ersetzt durch die Worte „trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 46“.
- c) Absatz 4 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte;
- keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Kinderzuschuß sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen,

die nach § 98 Abs. 1 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind,“.

- d) Absatz 4 Satz 1 Buchst. b wird gestrichen, die Bezeichnung „b)“ wird beibehalten.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „des § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62)“ eingefügt.
 - f) In Absatz 4 Satz 1 Buchst. d werden nach den Worten „des Verstorbenen“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62)“ eingefügt.
 - g) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
16. § 51 Abs. 4 wird gestrichen.
17. Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:
- „Abschnitt IV
Zusammentreffen, Neuberechnung, Erhöhung, Verminderung von Versorgungsrenten“.
18. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Gleiches gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen.“
 - b) In Absatz 3 Buchst. a wird das Wort „höher“ ersetzt durch die Worte „nicht niedriger“.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung und gegebenenfalls daneben nach § 57 bestehenden Ansprüche auf Kinderzuschlag.“
19. Hinter § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

„§ 55 a

Neuberechnung der Versorgungsrente

- (1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,
- a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt wird,
 - b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Rente oder kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen war und eine Rente oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,
 - c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 eintritt; dies gilt nicht, wenn
 - aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a oder b vorzunehmen ist,
 - bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, das 65. Lebensjahr vollendet,
 - d) wenn in den Fällen des § 49 Abs. 3 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigten Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,
 - e) wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen umwandelt,

- f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
- g) wenn eine der nach § 51 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,
- h) wenn sich das Mindestruhegehalt der Bundesbeamten ändert, bei Eintritt des Versicherungsfalles, oder zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 vorgelegen haben und die Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten oder — bei Hinterbliebenen — die Gesamtversorgung des Verstorbenen, gegebenenfalls nach Erhöhung oder Verminderung nach § 56 Abs. 2, hinter dem nunmehr nach § 41 Abs. 4 maßgebenden Betrag zurückbleibt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 41 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung, wenn die Gesamtversorgung bisher nach § 41 Abs. 2 Sätze 1 und 2 berechnet war.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist gesamtversorgungsfähige Zeit

- a) wenn die Neuberechnung erfolgt,
 - aa) weil ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist,
 - bb) weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gewährt wird, die Zeit, die nach § 42 zu berücksichtigen ist,
- b) wenn die Neuberechnung aus anderen Gründen erfolgt, die nach § 42 zu berücksichtigende Zeit, ohne etwaige Pflichtversicherungszeiten, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind.

In den Fällen, in denen die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 93 Abs. 5 berechnet gewesen ist, ist bei einer Neuberechnung mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

(4) Erfolgt die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte in diesem Zeitpunkt pflichtversichert ist, das sich nach § 43 ergebende, mindestens jedoch das nach § 56 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat. In allen übrigen Fällen ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das nach § 56 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a und b jedoch mindestens das sich im Zeitpunkt der Neuberechnung aus § 43 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat.

(5) Ist eine Versorgungsrente für Witwen oder eine Versorgungsrente für Waisen neu zu berechnen, gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 40 Abs. 2, 49 Abs. 2 und 50 Abs. 4 in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie für den Monat gewährt werden, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 62).

(7) Ist die Gesamtversorgung bisher nach § 41 Abs. 4 berechnet worden oder liegt ein Fall des Absatzes 1 Buchst. h vor, ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 BBG in dem Zeitpunkt zustehen würde, zu dem die Versorgungsrente neu zu berechnen ist, jedoch höchstens 75 v.H. des — gegebenenfalls nach § 56 Abs. 2 erhöhten oder verminderten — gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Satz 1 gilt nicht, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig ist.“

20. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 findet auf die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4, § 49 Abs. 4 und 5, § 50 Abs. 5 und 6, § 92, § 93 Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 3 Satz 1, § 95 Abs. 6 oder § 105 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern.“

21. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Kinderzuschlag

(1) Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die Kinder aus nichtigen Ehen,
- e) die unehelichen Kinder

Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlags für Bundesbeamte. Versorgungsrentenberechtigte Witwen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten Kinderzuschläge für die in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Kinder des Verstorbenen.

(2) Versorgungsrentenberechtigte Waisen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nicht besteht. Uneheliche Kinder des Verstorbenen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente.

(3) Kinderzuschläge werden nicht für Kinder gewährt, für die bereits ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach anderen Bestimmungen, ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

(4) Für das Entstehen und das Erlöschen des Anspruchs sowie für den Beginn des Kinderzuschlags gelten die Vorschriften für Versorgungsrenten für Waisen entsprechend.“

22. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(§ 37) nach Beginn der Versorgungsrente (§ 62)“ ersetzt durch die Worte „nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat“.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 jeweils als Unterabsatz angefügt:

„Der Versorgungsrentenberechtigte, dessen Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, beendet ist, erhält beim Tode seines Ehegatten Sterbegeld, wenn der Ehegatte zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hat.

Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 45 Abs. 1 Satz 1), erhalten

- a) die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,
- b) die von ihr an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- c) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- d) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- e) die Stiefkinder,
- f) die unehelichen Kinder und deren Abkömmlinge

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zu der häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Sterbegeld wird

a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der nach § 56 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung,

b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der nach § 56 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gewährt, höchstens jedoch 1500,— Deutsche Mark. Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 gewährtes Sterbegeld anzurechnen.“

23. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

d) In Absatz 7 werden die Worte „§§ 51 Abs. 4 und 54 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§§ 54 Abs. 2 und 55 a Abs. 1 Buchst. g“.

24. Dem § 60 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Anspruch auf Beitrags-erstattung nach Absatz 1 Satz 3 oder 4 erloschen ist.“

25. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 als Unterabsatz angefügt:

„Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Anstalt gestellt zu haben, kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden hat und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „nach Absatz 2“ die Worte „und gegen sonstige Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs-, dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „andere Leistungen“ die Worte „oder zur Änderung ihrer Entscheidung“ eingefügt.

26. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. a, bb werden nach den Worten „mit dem Ersten des Monats“ die Worte „der auf den Monat folgt,“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge“ ersetzt durch die Worte „laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung“.

c) Absatz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) wenn der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. d eingetreten ist, weil

- aa) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den der Geburtstag fällt,
- bb) das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist.“
- d) Absatz 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
- „d) wenn der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist; ist der Antrag erst nach diesen Zeitpunkten bei der Anstalt eingegangen, beginnt die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.“
- e) Absatz 3 wird Absatz 2.
- f) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Wird die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente neu berechnet, beginnt die Neuberechnete Rente
- a) in den Fällen des § 55 a Abs. 1 Buchst. a und b mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird,
- b) in den Fällen des § 55a Abs. 1 Buchst. f und h mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,
- c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.“
- g) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
27. § 63 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur die in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, die Auszahlung verlangen.“
28. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchst. g erhält folgende Fassung:
- „g) jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Änderungen nach den Renten Anpassungsgesetzen.“
- b) Absatz 1 Buchst. i erhält folgende Fassung:
- „i) der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung“,
- c) In Absatz 1 Buchst. k wird das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Buchst. q werden nach den Worten „§ 45 Abs. 4“ die Worte „oder § 67 Abs. 1“ eingefügt.
- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Anstalt kann die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Beiträge auf die Anstalt zu beantragen, nicht nachkommt.“
29. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 2 wird das Komma nach den Worten „Beiträge geleistet hat“ durch einen Punkt ersetzt, die Worte „es sei denn, daß die Bezüge nach §§ 40 Abs. 2, 49 Abs. 2 oder 50 Abs. 4 berücksichtigt sind.“ werden gestrichen.
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Satz 2 gilt nicht für Bezüge, die nach §§ 40 Abs. 2, 49 Abs. 2 oder 50 Abs. 4 berücksichtigt sind, für Leistungen aus der Höhrversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht.“
- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigte am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten hat.“
30. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) § 66 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,
- a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 48 Abs. 2) oder
- b) in dem die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist oder
- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Beiträge übergeleitet worden sind, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „erlischt“ das Wort „auch“ eingefügt.
31. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „die Versorgungsrente“ die Worte „entsprechend § 55 a“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, die bisherigen Sätze 3 und 4 werden als Sätze 2 und 3 Unterabsätze.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. e werden die Worte „nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt durch die Worte „nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen“.
- d) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Ändern sich die in Satz 2 genannten Bezüge — soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Renten Anpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt —, treten solche Bezüge neu hinzu oder fallen solche Bezüge weg, ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 neu zu berechnen.“
32. § 69 erhält folgende Fassung:
- „Ansprüche auf Anstaltsleistungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Anspruchsberechtigten bei der Anstalt versichert hat; die Abtretungserklärung ist der Anstalt mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.“
33. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:
- „§ 69 a
- Schadensersatzansprüche gegen Dritte
- Steht dem Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten oder versiche-

rungsrentenberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Anstalt zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, haben die Berechtigten ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Anstalt infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

Bis zur Abtretung ist die Anstalt zu einer Leistung nicht verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn die Berechtigten sich weigern, die zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen vorzulegen."

34. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „§ 61“ die Worte „Abs. 2“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

35. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) § 21 Abs. 2 Buchst. a und c bis f, § 26 Abs. 3 und § 29 Abs. 8 und 10 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung nach Absatz 4, kann sich der Versicherte entsprechend § 32 freiwillig weiterversichern, wenn für ihn für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet sind; §§ 32 bis 34 und § 96 gelten sinngemäß.“

36. In § 90 werden die Worte „unbeschadet des § 100“ gestrichen.

37. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Pflichtversicherte oder nach § 32 oder § 86 Abs. 4 freiwillig Weiterversicherte, bei dem von diesem Tage an bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis ununterbrochen als Pflichtversicherung oder als freiwillige Weiterversicherung bestanden hat, erhält bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 und 4 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, den er als Leistung der Anstalt nach der bisherigen Satzung erhalten hätte, wenn der Anspruch am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von 5,6 v. H. der Summe der nach dem Inkrafttreten entrichteten Beiträge. Dies gilt nicht, wenn bei einer freiwilligen Weiterversicherung nach § 32 nicht der nach § 33 Abs. 1 Satz 4 zulässige, aufgerundete Höchstbetrag aus dem letzten vollen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt entrichtet worden ist. Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente oder Versicherungsrente.“
- b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte im Sinne des § 93 Abs. 1 oder 2, dessen Versorgungsrente oder Versicherungsrente erlischt und der von dem auf den Tag des Erlöschens folgenden Tage an ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist, erhält, wenn er erneut Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente erwirbt, mindestens den Betrag, den er am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung als Ruhegeld erhalten hat, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von 5,6 v. H. der Summe der nach dem Inkrafttreten dieser Satzung entrichteten Beiträge. Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 genannten Versorgungsrentenberechtigten oder

Versicherungsrentenberechtigten gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Bei der Berechnung der Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 4 bleiben Kürzungen nach §§ 36 und 45 Abs. 1, 2 und 4 der bisherigen Satzung unberücksichtigt.“

38. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wer am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Anspruch auf Ruhegeld gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens noch gehabt hätte, erhält Versorgungsrente, wenn
a) er bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert (§ 91 Abs. 1) gewesen ist und
b) für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet worden sind.“
- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 als Unterabsätze eingefügt:
„Als pflichtversichert im Sinne des Satzes 1 gilt auf Antrag ferner
a) der Ruhegeldberechtigte, für den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) nicht entrichtet worden sind, dessen Pflichtversicherung aber bei Eintritt des Versicherungsfalles nach § 25 Abs. 2 Buchst. c der bisherigen Satzung noch nicht beendet gewesen ist,
b) die Ruhegeldberechtigte, bei der die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zu dem Anspruch auf Ruhegeld geführt hat,
c) der Ruhegeldberechtigte, bei dem bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu dem Anspruch auf Ruhegeld geführt hat, die Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 Buchst. a bis c vorgelegen haben,
wenn der Ruhegeldberechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist.
Einen Anspruch auf Versorgungsrente hat auch der Berechtigte, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens noch gehabt hätte, wenn der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte, aus dessen Versicherungsverhältnis der Anspruch auf Hinterbliebenenrente abgeleitet ist, bei Eintritt des Versicherungsfalles oder bei seinem Tode pflichtversichert im Sinne der Sätze 1 oder 2 gewesen ist und für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet gewesen sind.“
- c) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 als weiterer Unterabsatz eingefügt:
„Satz 3 gilt entsprechend für die Waise, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte, wenn sie vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres
a) eine Schul- oder Berufsausbildung aufnimmt oder
b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig wird.“
- d) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 5 bis 7.
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 Satz 6“.
- f) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 Satz 5“.
- g) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 Satz 6“.

h) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 40 Abs. 2 Buchstabe a, 49 Abs. 3 Buchst. a und 50 Abs. 4 Buchst. a genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zusteht oder zugestanden hätte, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG oder §§ 75, 76 RKG geruht hätte. Ist eine Waisenrente nach § 50 Abs. 4 Buchst. a zu berücksichtigen, die nach Artikel 2 § 35 ArVNG oder Artikel 2 § 34 AnVNG umgestellt worden ist, bleibt davon ein Betrag von 60,70 DM unberücksichtigt.“

i) In Absatz 9 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

k) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die nach vorstehenden Vorschriften umgestellten Anstaltsleistungen sind Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten im Sinne dieser Satzung.“

39. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Als Versicherungsrente wird mindestens der Betrag gewährt, den der Berechtigte nach der bisherigen Satzung erhalten hätte, wenn der Anspruch am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden oder nach § 39 Abs. 1 Buchst. b der bisherigen Satzung nicht erloschen wäre.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, die Versorgungsrente so zu berechnen, als ob der Anspruch auf Ruhegeld auf Grund eines der in Absatz 2 Buchst. a genannten Ereignisse nach der bisherigen Satzung

a) entstanden wäre, wenn der Berechtigte nicht weiterbeschäftigt worden wäre oder

b) nicht erloschen wäre, wenn der Berechtigte nicht wieder beschäftigt worden wäre und das Ruhegeld nach § 93 umgestellt worden wäre.“

c) In Absatz 6 werden die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung“ ersetzt durch die Worte „am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung nach der bisherigen Satzung“.

40. In § 97 Satz 1 werden die Worte „vor dem Inkrafttreten dieser Satzung“ gestrichen.

41. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschrif-

ten als Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Der in Absatz 1 geforderte Nachweis“ ersetzt durch die Worte „Der für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis“.

42. In § 99 Satz 1 werden nach den Worten „§ 58 Abs. 1 genannten Personen“ die Worte eingefügt „, die zur Zeit des Todes des Pflichtversicherten zu dessen häuslicher Gemeinschaft gehört haben.“

43. In § 100 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „erstattet“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte angefügt „für die Berechnung der Beiträge gilt § 90.“

44. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1. Nach dem Wort „Versorgungsrentenberechtigten“ werden die Worte „oder einen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 65 Abs. 6 gilt ferner nicht für Berechtigte, die Versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge erhalten

a) von einem Beteiligten, wenn die Anwartschaft auf diese Bezüge vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt worden ist und der Beteiligte am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tarifvertraglich verpflichtet ist, seine Arbeitnehmer bei der Anstalt zu versichern.

b) nach der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 oder einer entsprechenden, vor dem Inkrafttreten dieser Satzung getroffenen Versorgungsregelung eines Arbeitgebers in Berlin.“

Die Satzungsänderung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft getreten. Abweichend hiervon sind § 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1968, § 1 Nr. 2 Buchst. b Nrn. 4, 5, 9 Buchst. a bis c, Nr. 11 Buchst. b, c und e, Nrn. 12, 22, 24, 25 Buchst. b und c, Nr. 26 Buchst. a bis d, Nrn. 27, 28, 30 und 32 bis 34 mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft getreten.

Leistungen, die nach den bisherigen Vorschriften der am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Satzung bereits gewährt werden und die sich durch die Satzungsänderungen erhöhen, werden unbeschadet einer vorherigen Leistung durch die Anstalt nicht vor dem 1. Januar 1971 fällig. Soweit nach den geänderten Satzungsvorschriften niedrigere als die bis dahin zustehenden Leistungen zu gewähren sind, werden bis zur Neuberechnung aufgelaufene Überzahlungen nicht zurückgefordert.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.